copyright by not for publication Quintessenz

Inlay, Onlay – Gold und Keramik

Was wird wie abgerechnet?

Manuela Hackenberg, Andrea Räuber

Inlays, auch Einlagefüllungen genannt, können im indirekten Verfahren in einem zahntechnischen Labor, aber auch im direkten Verfahren – beispielsweise mittels CEREC – in der Zahnarztpraxis angefertigt werden. Je nach Größe bzw. Ausdehnung der Einlagefüllung über die Zahnhöcker hinaus spricht man auch von „Onlay" oder „Overlay". Besonders im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung ist die Abgrenzung zu Teilkronen für die korrekte Berechnung entscheidend. In diesem Artikel zeigen die Autorinnen neben der korrekten Berechnung auch den Ansatz von Begleitleistungen auf. Um eine praxisnahe Umsetzung zu gewährleisten, finden Sie auch Beispiele zur Versorgung bei GKV- und PKV-Patienten.

Tab. 1 Gebührenpositionen Inlay/Onlay (Einlagefüllungen).

GOZ-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach	Honorar 3,5-fach
2150	Einlagefüllung, einflächig	147,60 €	224,60 €
2160	Einlagefüllung, zweiflächig	175,41 €	266,93 €
2170	Einlagefüllung, mehr als zweiflächig	221,07 €	336,41 €

Gebührenpositionen Inlay/Onlay (Einlagefüllungen)

Die Versorgung mit Einlagefüllungen ist nur in der GOZ abgebildet – der BEMA enthält keine Positionen, da für Patienten der GKV hier die Mehrkostenvereinbarung gem. § 28 Abs. 2 SGB V greift (Tab. 1). Die Positionen 2150 und 2160 GOZ definieren klar die Ausdehnung des jeweiligen Inlays. So wird die GOZ-Nr. 2150 für einflächige und die GOZ-Nr. 2160 für zweiflächige Inlays in Ansatz gebracht. Die Position 2170 GOZ wird bei drei- und mehrflächigen Inlayversorgungen berechnet. Auch Onlays, die zwar die gesamte Kaufläche bedecken, aber nicht die Zahnhöcker vollständig umfassen, werden nach der GOZ-Nr. 2170 GOZ berechnet. Bei einer Teilkrone nach der Position 2220 GOZ werden, im Gegensatz zu Einlagefüllungen (Inlays, Onlays, Overlays), die Kauflächen des Zahnes vollständig abgedeckt und auch die Zahnhöcker vollständig miteinbezogen.
Die Leistungen nach den Nummern 2150 bis 2170 sind nicht berechnungsfähig für Einlagefüllungen, die als Brückenpfeiler dienen. Für diese wird die GOZ-Nr. 5010 in Ansatz gebracht.

1.1. Leistungsinhalt der Gebührenpositionen

Durch die Leistungen nach den Nummern 2150 bis 2170 sind folgende zahnärztliche Leistungen abgegolten:
- Präparieren des Zahnes,
- Relationsbestimmung,
- Abformungen,
- Einproben,
- provisorisches Eingliedern,
- festes Einfügen der Einlagefüllung,
- Nachkontrolle und Korrekturen.

Die GOZ unterscheidet bei den Inlaypositionen nicht nach Material (Metall, Keramik oder Kunststoff). Somit sind die Leistungen nach den Nummern 2150 bis 2170 für Einlagefüllungen jeder zahntechnischen Ausführung berechnungsfähig:
- Metall-Einlagefüllungen (z. B. Gold oder Titan),
- Keramik-Einlagefüllungen (z. B. Silikatkeramik, Oxidkeramik oder Presskeramik),
- CAD/CAM-Verfahren (mit konventioneller oder optisch-elektronischer Abformung),
- Kompositinlays.

Copyright by Quintessenz not for publication

1.2. Gesondert berechnungsfähige Kosten gemäß § 4 Abs. 3 GOZ

Praxiskosten, Praxismaterialkosten sind gemäß § 4 Abs. 3 GOZ mit den Gebühren abgegolten, soweit nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist. Berechnungsfähig sind somit:

- Abformmaterial (Allgemeine Bestimmungen Abschnitt A GOZ, Satz 2),
- Kosten von Praxismaterialien bei „Unzumutbarkeit" (BGH-Urteil vom 27.05.2004, Az. III ZR 264/03).

WICHTIG: Bei der fallbezogenen Kalkulation der Praxismaterialkosten dürfen Lagerhaltungs- und Bevorratungskosten nicht berücksichtigt werden. Somit dürfen nur die tatsächlich in der Praxis anfallenden Kosten berechnet werden.

1.3. Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen gemäß § 9 GOZ

Zahntechnische Leistungen (Praxislabor und gewerbliches Labor) sind als Auslagen gesondert berechnungsfähig. Die Laborrechnungen sind der zahnärztlichen Liquidation beizufügen.

Provisorische Versorgung im Zusammenhang mit Inlays/Onlays

Die provisorische Versorgung der Inlay-Kavität zwischen Abdrucknahme und Einsetzen der Einlagefüllung ist gesondert berechnungsfähig (Tab. 2). Position 2260 GOZ: Bei kleineren Kavitäten wird häufig die individuelle Anfertigung als direktes „Sofortprovisorium" am Patienten gewählt. Somit beschreibt die GOZ-Nr. 2260 die Versorgung mittels eines Provisorien-Materials (z. B. Fermit oder Clip), das in der Kavität geformt und befestigt wird. Die Ausarbeitung erfolgt intraoral. Position 2270 GOZ: Eine feste provisorische Versorgung nach GOZ-Nr. 2270 kann durch dieselbe Methode, die bei der Herstellung von Kronen angewandt wird, angefertigt werden. Es wird hierbei ein individuelles Kunststoffprovisorium mittels eines mit Provisorien-Kunststoff gefüllten Abdrucks oder Formteils angefertigt. Dieses Provisorium wird nach extraoraler Ausarbeitung temporär mit provisorischem Zement befestigt.
WICHTIG: Die Materialkosten für den Provisorien-Kunststoff sind nicht gesondert berechnungsfähig.

2.1. Zahntechnische Leistungen im Zusammenhang mit provisorischen Inlays/Onlays

Die Nummern 2260 und 2270 GOZ beschreiben Provisorien im direkten Verfahren, bei denen die einfache Ausarbeitung Leistungsbestandteil ist und nicht gesondert berechnet werden kann.
Allerdings können zahntechnische Leistungen, die darüber hinausgehen, gesondert gem. § 9 GOZ berechnet werden – beispielsweise die extraorale Form-Oberflächenveränderungen des Provisoriums aus funktionellen, prothetischen oder gnathologischen Gründen (Tab. 3).

2.2. Wiedereingliederung von Provisorien

Das Wiedereingliedern desselben Provisoriums, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung, ist mit der Gebühr nach der Nummer 2260 oder 2270 abgegolten. Der Mehraufwand kann nur über den Steigerungsfaktor gem. § 5 Abs. 2 GOZ abgebildet werden.
Die Wiedereingliederung eines alio loco angefertigten Provisoriums

Tab. 2 Provisorische Versorgung im Zusammenhang mit Inlays/Onlays.

GOZ-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach	Honorar 3,5-fach
2260	Provisorium im direkten Verfahren **ohne** Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung	12,94 €	19,68 €
2270	Provisorium im direkten Verfahren **mit** Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung	34,93 €	53,15 €

Tab. 3 Beispiel extraorale Form-Oberflächenveränderungen des Provisoriums.

BEB-Nr.	Leistung	EUR
1408	Form-Oberflächenveränderungen eines Provisoriums aus funktionellen, prothetischen oder gnathologischen Gründen, je Inlay, Krone, Brückenanker oder -glied	nach Aufwand

HINWEIS: Eine entsprechende zahntechnische Leistung ist in der BEB nicht enthalten, diese muss praxisindividuell angelegt und kalkuliert werden.

copyright by not for publication Quintessenz

Tab. 4 Beispiel Wiedereingliederung eines alio loco angefertigten Provisoriums.

GOZ-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach
2260a*	Wiedereingliederung eines alio loco angefertigten Inlayprovisoriums, je Zahn, einschließlich Entfernung gem. § 6 Abs. 1 entsprechend GOZ-Nr. 2260 Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung (gem. § 10 Abs. 4 GOZ)	12,94 €

Tab. 5 Indikationen der GOZ-Nr. 5170.

GOZ-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach	Honorar 3,5-fach
5170	Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer	32,34 €	49,21 €

(z. B. im Notdienst oder im Vertretungsfall) ist analog berechnungsfähig (Tab. 4).

Beschluss-Nr. 16 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen: Die Wiedereingliederung (inklusive Säuberung, ggf. Wiederanpassung) andernorts angefertigter direkter oder laborgefertigter Provisorien ist analog zu berechnen. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2260 für angemessen.*

* Bei der zur analogen Berechnung herangezogenen Position muss es sich um eine neben dem Kosten- und Zeitaufwand auch nach Art der Leistung gleichwertigen Leistung handeln. Kommen nach diesen Kriterien mehrere Positionen zur analogen Berechnung in Betracht, ist der Zahnarzt frei in der Wahl der analog berechneten Position. Das Amtsgericht Erlangen hat Urteil vom 09.08.2000 (Az. 1 C 2158/99) bestätigt, dass die Auswahl der Gebührennummer dem Behandler überlassen bleibt.

Aufbaufüllungen im Zusammenhang mit Inlays/Onlays

Werden in der Präparationssitzung zum Ausgleich von besonders tiefen oder unebenen Stellen am Kavitätenboden Unterfüllungen gelegt oder unter sich gehende Kavitätenwände mit Füllungsmaterial ausgeglichen, so stellen diese keine Aufbaufüllungen im Sinne der GOZ-Nr. 2180 dar, da diese Position nur im Zusammenhang mit einer Kronenversorgung berechnungsfähig ist. Dies wird durch die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) in ihrem Kommentar zu der GOZ-Nr. 2170 bestätigt: „Die Versorgung von Kavitätenunterschnitten bei Inlays ist Bestandteil der Kavitätenpräparation der Einlagefüllung.“ Auch das Amtsgericht (AG) Celle hat sich dieser Auffassung mit Urteil vom 11.11.2014 (Az. 13 C 1449/135.2) angeschlossen: „Die Geb.-Nr. 2180 GOZ kann (…) nicht angesetzt werden, weil vorliegend nicht die Vorbereitung eines Zahnes zur Aufnahme einer Krone erfolgte, sondern vielmehr die Vorbereitung eines Zahnes zur Aufnahme einer Einlagefüllung. Die Leistungsbeschreibung der Geb.-Nr. 2180 stellt aber ausdrücklich auf die Vorbereitung eines Zahnes zur Aufnahme einer Krone ab.“ Somit sind die in der Präparationssitzung durchgeführten Unter- bzw. Aufbaufüllungen in der Inlaykavität Leistungsbestandteil der GOZ-Nrn. 2150 bis 2170. Der Mehraufwand kann nur über den Steigerungsfaktor gem. § 5 Abs. 2 GOZ abgebildet werden.

Berechnung von Abdrücken

Gemäß der Berechnungsbestimmung zu den GOZ-Nrn. 2150 bis 2170 sind Abformungen mit den Leistungen abgegolten. Somit kann für eine Abformung mit einem unveränderten konfektionierten Löffel kein gesondertes Honorar in Ansatz gebracht werden.

4.1 Anatomische Abformung mit individuellem oder individualisiertem Löffel

Die Vergütung des höheren zahnärztlichen Aufwands für eine Abformung mit individuellem oder individualisiertem Löffel kann, je nach Indikation, mit der Position 5170 GOZ oder gem. § 6 Abs. 1 GOZ gesondert berechnet werden (Tab. 5).
Bei Leistungen nach der GOZ-Nr. 5170 muss eine der in der Leistungsbeschreibung genannten Indikationen vorliegen und in der Karteikarte dokumentiert werden:

copyright by not for publication Quintessenz

- ungünstige Zahnbogen- und Kieferformen und/oder
- tief ansetzende Bänder oder
- spezielle Abformung zur Remontage.

Zu dokumentierende Indikationen im Sinn einer anatomischen Abweichung sind z. B.:

- Abweichung des Kieferbogens bzw. der Kieferform,
- Abweichung der Relation von Kieferlänge zu Kieferbreite (z. B. langer, sehr schmaler Kiefer),
- hoher, sogenannter „gotischer" Gaumen,
- variierender Verlauf von Grenzzonen (z. B. sehr hoch/tief ansetzende Bänder),
- besonderer Form und Stellung der vorhandenen Restbezahnung oder von bereits vorhandenem Zahnersatz.

Möglichkeiten der anatomischen Abformung: Der Leistungsinhalt der Position 5170 GOZ wird nicht nur durch einen im zahntechnischen Labor angefertigten individuellen Löffel erfüllt. Die Individualisierung eines Konfektionslöffels, z. B. durch Abdämmung, Anbringen von Stopps o. Ä., erfüllt die Anforderungen an einen individuellen Löffel. Der individualisierte Abformlöffel kann daher ebenso für eine Abformung nach der Nummer 5170 verwendet werden. Auch anatomische Abformungen mit individuellen oder individualisierten Teillöffeln erfüllen den Leistungsinhalt der Gebührennummer.

4.2. Abformungen aufgrund anderer Indikation

Gemäß der Kommentierung der BZÄK zur GOZ-Nr. 5170 müssen Abformungen mit individuellem oder individualisiertem Löffel für andere als die in der Leistungsbeschreibung genannten Indikationen analog gem. § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden (Tab. 6). Andere Indikation können vorliegen, wenn ein Zahnarzt aus Qualitätsgründen standardisiert individuelle bzw. individualisierte Abformungen erbringt oder wenn die anatomische Abformung implantatbedingt ist. Das AG Pirmasens stellte mit Urteil vom 31.05.2016 (Az. 5 C 444/14) fest, dass eine direkte Anwendbarkeit der GOZ-Nr. 5170 nicht in Betracht komme, nachdem eine ungünstige Zahnbogen- oder Kieferform im konkreten Fall gerade nicht vorliege. Die analoge Anwendung der GOZ-Nr. 5170 sei vor dem Hintergrund der Vorschrift des § 6 Abs. 1 GOZ konsequenter, so das Gericht, da eine Vergleichbarkeit der Abformung in dieser Situation mit der anatomischen Abformung nach GOZ-Nr. 5170 gegeben sei.

4.3. Zahntechnische Leistungen gem. § 9 GOZ im Zusammenhang mit anatomischen Abformungen

Für die extraoralen Leistungen bei der Individualisierung eines konfektionierten Löffels können, wie bei der Herstellung eines individuellen Löffels, zahntechnische Leistungen gem. § 9 GOZ zusätzlich berechnet werden. Dies bestätigt auch das AG Stuttgart mit Urteil vom 23.06.2017 (Az. 9 C 3152/16): „Der Sachverständige hat ausführlich geschildert, dass vorliegend die Herstellung eines individualisierten Löffels mit ebenso hohem Aufwand erfolgte wie bei einem individuellen Löffel. Der Sinn und Zweck einer höheren Gebühr bei einem individuellen Löffel ist in dem erhöhten Zeit- und Materialaufwand zu sehen."
HINWEIS: Desinfektionsmaßnahmen intraoraler Abformungen, die inner-

Tab. 6 Beispiel Abformungen mit individuellem oder individualisiertem Löffel.

GOZ-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach	Honorar 3,5-fach
5170a*	Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem oder individualisiertem Löffel aufgrund anderer Indikation, je Kiefer gem. § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 5170 Anatomische Abformung des Kiefers bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage (gem. § 10Abs. 4 GOZ)	32,34 €	49,21 €

* Bei der obenstehenden Analogposition handelt es sich lediglich um ein Beispiel, die Wahl der konkreten Position obliegt allein dem Zahnarzt.

Tab. 7 Extraorale Leistungen bei der Individualisierung eines konfektionierten Löffels.

BEB-Nr.	Leistung	EUR
1006	Individueller Löffel aus Kunststoff	nach Aufwand
1010*	Umarbeiten eines konfektionierten Löffels zum individuellen Löffel	nach Aufwand

* Bei der Position 1010 BEB handelt es sich lediglich um ein Beispiel, die Leistung ist in der BEB nicht enthalten und muss praxisindividuell kalkuliert und angelegt werden.

copyright by not for publication Quintessenz

Tab. 8 Optisch-elektronische Abformung.

GOZ-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach	Honorar 3,5-fach
0065	Optisch-elektronische Abformung einschl. vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	10,35 €	15,75 €

Tab. 9 Adhäsive Eingliederung von Inlays/Onlays.

GOZ-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach	Honorar 3,5-fach
2197	Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer, etc.)	16,82 €	25,59 €

Tab. 10 Mögliche Positionen der BEB 97.

BEB-Nr.	Leistung	EUR
5401	Keramik/gegossenes Glas ätzen	nach Aufwand
5306	Keramik/gegossenes Glas konditionieren	nach Aufwand
5307	Metallfläche konditionieren	nach Aufwand
5309	Kunststoffläche konditionieren	nach Aufwand

halb der zahnärztlichen Praxis erbracht werden, können als zahntechnische Leistung nach § 9 GOZ mit der BEB-Nr. 0732 (Desinfektion Eingang/Ausgang) in Ansatz gebracht werden.

4.4. Optisch-elektronische Abformung

Bei der optisch-elektronischen Abformung werden mithilfe optisch-elektronischer Apparaturen dreidimensional Daten von intraoralen Strukturen erfasst und auf direktem oder indirektem Weg nach Herstellung eines CAD-/CAM-Modells zur Herstellung einer Restauration genutzt (Tab. 8). Die Berechnung erfolgt mit der GOZ-Nr. 0065 je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich. Die Berechnungsbestimmung zur GOZ-Nr. 0065 stellt klar, dass konventionelle Abformungen nach den GOZ-Nrn. 0050 und 0060 und anatomisch/funktionelle Abformungen nach den GOZ-Nrn. 5170 bis 5190 für dieselbe Kieferhälfte oder denselben Frontzahnbereich nicht neben einer optisch-elektronischen Abformung berechnungsfähig sind.

Adhäsive Eingliederung von Inlays/Onlays

Werden Inlays oder Onlays mittels Dentin-Adhäsiv-Technik an der Zahnsubstanz befestigt, wird zusätzlich die GOZ-Nr. 2197 (adhäsive Befestigung) angesetzt (Tab. 9). Die Position 2197 GOZ dient der Abgeltung des intraoral erforderlichen zahnärztlichen Mehraufwandes gegenüber einer konventionellen Klebung. Dazu hat das AG Celle mit Urteil vom 11.11.2014 (Az. 13 C 1449/135.2) entschieden, dass die Berechnung der GOZ-Nr. 2197 neben Einlagefüllungen (GOZ-Nrn. 2150, 2160, 2170) nicht zu beanstanden ist. In den Fällen, in denen sowohl eine konventionelle als auch eine adhäsive Befestigung möglich sei, könne bei adhäsiver Befestigung die GOZ-Nr. 2197 neben der Grundleistung berechnet werden.

5.1. Zahntechnische Leistungen gem. § 9 GOZ im Zusammenhang mit der adhäsiven Befestigung

Die ggf. extraoral erfolgende Vorbereitung eines zahntechnischen Werkstückes oder Konfektionsteiles durch z. B. Anätzen oder Sandstrahlen ist als zahntechnische Leistung nach § 9 zusätzlich berechnungsfähig (Tab. 10).

5.2. Erstattungsprobleme bei adhäsiver Befestigung metallischer Inlays

Private Kostenerstatter lehnen die Erstattung der GOZ-Nr. 2197 im Zusammenhang mit der Versorgung von Goldinlays häufig mit der Begründung ab, dass der zusätzliche Ansatz der adhäsiven Befestigung bei metallischen Versorgungen „naturgemäß“ nicht berechnungsfähig sei. Dieser versicherungsinternen Auffassung ist zu widersprechen, da selbstverständlich auch metallische Rekon-

copyright by not for publication Quintessenz

struktionen adhäsiv befestigt werden können. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn konventionelle Befestigungszemente zu wenig Haftkraft am Zahn entwickeln. Insofern ist neben den metallischen Versorgungsformen (Inlays, Onlays, Overlays, Teilkronen) die GOZ-Nr. 2197, ggf. zzgl. zahntechnischer Leistungen gem. § 9 GOZ, in diesen Fällen zusätzlich berechnungsfähig.

Berechnung bei PKV-Patienten

HINWEIS: Das Beispiel in Tabelle 11 bildet den durchschnittlichen Behandlungsablauf ab, ggf. weitere notwendige Leistungen sind selbstverständlich zusätzlich berechnungsfähig.

Berechnung von Inlays/ Onlays bei gesetzlich versicherten Patienten

Leistungen nach den GOZ-Nrn. 2150 bis 2170 sind mit Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherungen im Rahmen der Mehrkostenregelung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB V vereinbarungsfähig. Voraussetzung ist, dass der Patient über die ausreichende und zweckmäßige Versorgung der GKV hinausgehende Füllung wählt und vor Behandlungsbeginn eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. WICHTIG: Aus der Mehrkostenvereinbarung muss die Höhe der vereinbarten Mehrkosten für den Patienten erkennbar hervorgehen und deutlich werden, für welche Leistungen die Mehrkosten verlangt werden.

6.1. Gegenrechnung der Sachleistung

Im Rahmen der Mehrkostenvereinbarung gem. § 28 Abs. 2 SGB V ist die von der Krankenkasse als Sachleistung getragene, vergleichbare, preisgüns-

Tab. 11 Abrechnungsbeispiel PKV-Patient.

Zahn	Leistung	Anzahl	Geb.-Nr.	BEB
	Heil- und Kostenplan: 45 zweiflächiges 46 dreiflächiges Keramikinlay	1	0030	
Sitzung: Präparation und Versorgung mit Provisorium				
	Symptombezogene Untersuchung	1	Ä5	
	Beratung	1	Ä6	
45,46	Leitungsanästhesie zzgl. Material Anästhetikum gem. § 4 Abs. 3 GOZ	1	0100	
45	Infiltrationsanästhesie zzgl. Material Anästhetikum gem. § 4 Abs. 3 GOZ	1	0090	
OK	Abdruck mit individualisiertem Löffel für Gegenbiss, Indikation: hoher Gaumen (ungünstige Kieferform) zzgl. Abformmaterial gem. § 4 Abs. 3 GOZ	1	5170	
UK	Abdruck mit konfektioniertem Löffel für Provisorium zzgl. Abformmaterial gem. § 4 Abs. 3 GOZ		-	
45,46	Supragingivale Reinigung	1 1	4050 4055	
45,46	Präparation und Versorgung der Kavitätenunterschnitte		-	
UK	ZE-Abdruck mit individualisiertem Löffel Indikation: Qualität zzgl. Abformmaterial gem. § 4 Abs. 3 GOZ	1	§ 6 Abs. 1 GOZ	
OK UK	Umarbeiten eines konfektionierten Löffels zum individuellen Löffel	2		indiv. Leistung
45,46	Anfertigung direktes Provisorium	2	2270	
45,46	Form-Oberflächenveränderungen eines Provisoriums aus funktionellen Gründen	2		indiv. Leistung
	Desinfektion Abdrücke und Provisorium	1		0732
45,46	Zahnfarbenbestimmung	1		0723
Sitzung: Eingliederung der Inlays				
45,46	Leitungsanästhesie zzgl. Material Anästhetikum gem. § 4 Abs. 3 GOZ	1	0100	
45	Infiltrationsanästhesie zzgl. Material Anästhetikum gem. § 4 Abs. 3 GOZ	1	0090	
45,46	Kontrolle nach Belagsentfernung	2	4060	
44-47	Anlegen von Spanngummi	1	2040	
45,46	Desinfektion Inlays	1		0732
45,46	Keramik/gegossenes Glas ätzen	2		5401
45,46	Keramik/gegossenes Glas konditionieren	2		5306
45,46	Adhäsive Befestigung	2	2197	
45	Einlagefüllung, zweiflächig	1	2160	
46	Einlagefüllung, dreiflächig	1	2170	
zzgl. Laborkosten gem. § 9 GOZ				EUR

copyright by not for publication Quintessenz

Tab. 12 Abrechnungsbeispiel GKV-Patient.

Zahn	Leistung	Anzahl	BEMA	GOZ	BEB
	Mehrkostenvereinbarung gemäß § 28 Abs. 2 SGB V (MKV) 26 mehrflächiges Goldinlay	1		-	
Sitzung: Präparation und Versorgung mit Provisorium					
26	Infiltrationsanästhesie	1	40		
UK	Abdruck mit konfektioniertem Löffel für Gegenbiss zzgl. Abformmaterial gem. § 4.3 GOZ			-	
26	Supragingivale Reinigung	1		4055	
26	Präparation und Versorgung der Kavitätenunterschnitte			-	
OK	ZE-Abdruck mit individualisiertem Löffel zzgl. Abformmaterial gem. § 4.3 GOZ Indikation: Qualität	1		§ 6.1 GOZ	
OK	Umarbeiten eines konfektionierten Löffels zum individuellen Löffel	1			indiv. Leistung
26	Anfertigung direktes Provisorium ohne Abdruck	1		2260	
	Desinfektion Abdrücke	1			0732
Sitzung: Präparation und Versorgung mit Provisorium*					
26	Infiltrationsanästhesie zzgl. Material Anästhetikum gem. § 4.3 GOZ	1		0090	
26	Kontrolle nach Belagsentfernung	1		4060	
24–27	Anlegen von Spanngummi	1		2040	
26	Desinfektion Inlay	1			0732
26	Metallfläche konditionieren	1			5307
26	Adhäsive Befestigung	1		2197	
26	Einlagefüllung, mehrflächig	1	abzgl. 13d	2170	
zzgl. Laborkosten gem. § 9 GOZ					EUR

*In der Eingliederungssitzung können keine vertragszahnärztlichen Leistungen nach BEMA-Positionen in Ansatz gebracht werden, da dieser Termin ausschließlich aufgrund der außervertraglichen Inlayversorgung notwendig ist.

tigste plastische Füllung (BEMA-Nrn. 13a bis d) von der Inlayleistung (GOZ-Nrn. 2150 bis 2170) abzuziehen. Wenn eine Amalgamallergie oder eine Niereninsuffizienz vorliegt, können für indirekte Füllungen im Seitenzahnbereich Füllungsleistungen nach den BEMA-Nrn. 13e bis g in Abzug gebracht werden (bitte ggf. KZV-Unterschiede beachten).

6.2. Begleitleistungen im Rahmen der Versorgung mit Inlays/Onlays

Konservierend-chirurgische Begleitleistungen können nur dann als GKV-Leistung abgerechnet werden, wenn sie auch bei Erbringung der Sachleistung notwendig gewesen wären (z. B. Anästhesien) (Tab. 12).

HINWEIS: Das nebenstehende Beispiel bildet den durchschnittlichen Behandlungsablauf ab, ggf. weitere notwendige Leistungen sind selbstverständlich zusätzlich berechnungsfähig.

6.3. KZBV: Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ zu der GOZ-Nr. 2170 (Stand 01.06.2015)

„Eine Leistung nach den Nrn. 2150, 2160 und/oder 2170 ist mit Versicherten der GKV im Rahmen der Mehrkostenregelung gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB V vereinbarungsfähig. Die Leistung kann für alle indirekt extraoral gefertigten Einlagefüllungen vereinbart werden, unabhängig vom Material (Keramik, Metall, Edelmetall, Kunststoff), auch bei CAD/CAM-Verfahren. Goldhämmerfüllungen sind gem. § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen. Konservierend-chirurgische Begleitleistungen können nur dann über den Erfassungsschein abgerechnet werden, wenn sie auch bei Erbringung der Sachleistung notwendig gewesen wären. Die Nr. 2197 GOZ ist für eine adhäsive Befestigung zusätzlich berechnungsfähig. Eine provisorische Versorgung ist nach den Nrn. 2260 oder 2270 GOZ vereinbarungsfähig.“

Folgeleistungen im Zusammenhang mit Inlays/Onlays

7.1. Entfernung einer Einlagefüllung

Indirekt hergestellte, definitive Versorgungen wie Einlagefüllungen (Inlays/Onlays) können im Gegensatz zu Füllungen aus plastischem Füllmaterial nur mit größerem Aufwand wieder aus Zahnkavitäten entfernt werden. Es kann sich dabei um die Entfernung sowohl zementierter als

copyright by not for publication Quintessenz

Tab. 13 Entfernung einer Einlagefüllung.

GOZ-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach	Honorar 3,5-fach
2290	Entfernung einer Einlagefüllung, einer Krone, eines Brückenankers, Abtrennen eines Brückengliedes oder Steges oder Ähnliches	23,28 €	35,43 €

Tab. 14 Wiedereingliederung einer Einlagefüllung.

GOZ-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach	Honorar 3,5-fach
2310	Wiedereingliederung einer Einlagefüllung, einer Teilkrone, eines Veneers oder einer Krone oder Wiederherstellung einer Verblendschale an herausnehmbarem Zahnersatz	18,76 €	28,54 €

auch adhäsiv befestigter Rekonstruktionen handeln (Tab. 13).
Die Leistung nach Nr. 2290 GOZ kann auch in Ansatz gebracht werden, wenn ein gelockertes Inlay/Onlay vor Wiedereingliederung entfernt werden muss.
WICHTIG: Mit gesetzlich versicherten Patienten muss für die Leistung eine Privatvereinbarung gem. § 8 Abs. 7 BMV-Z getroffen werden.

7.2. KZBV: Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ zu den GOZ-Nrn. 2150 bis 2170 (Stand 01.06.2015)

„Werden bei Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherungen Rekonstruktionen bzw. Restaurationen entfernt, auf die kein Anspruch im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung besteht, ist eine Leistung nach der GOZ-Nr. 2290 nach § 8 Abs. 7 BMV-Z vor Behandlungsbeginn vereinbarungsfähig. Die Vereinbarung für eine Leistung nach GOZ-Nr. 2290 kann z. B. für die Entfernung von Inlays, Onlays, Overlays aus Gusslegierung oder Keramik, Veneers, Inlay-, Onlaybrückenanker etc. mit dem gesetzlich versicherten Patienten getroffen werden, da diese im Sachleistungskatalog der GKV nicht enthalten sind.“

Wiedereingliederung einer Einlagefüllung

Die Wiedereingliederung einer Einlagefüllung wird nach GOZ-Nr. 2310 berechnet (Tab. 14). Das nicht adhäsive Befestigen bzw. Zementieren ist mit der Gebühr abgegolten. Wird das Inlay/Onlay adhäsiv befestigt, kann die GOZ-Nr. 2197 zusätzlich berechnet werden.
Die der Wiedereingliederung vorausgehende einfache Reinigung des präparierten Zahnstumpfes und des zahntechnischen Werkstückes, die Desinfektion und relative Trocknung des Zahnes und des zahntechnischen Werkstückes im Bereich der Zementkontaktflächen sowie die Entfernung aller Zement- bzw. Kleberüberschüsse nach der Eingliederung und eine einfache Okklusionskontrolle sind Bestandteil der Leistung.
WICHTIG: Mit gesetzlich versicherten Patienten muss für die Leistung eine Privatvereinbarung gem. § 8 Abs. 7 BMV-Z getroffen werden.

8.1. KZBV: Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ zu der GOZ-Nr. 2310 (Stand 01.06.2015)

„Eine Leistung nach der Nr. 2310 GOZ ist mit Versicherten der GKV vereinbarungsfähig für die Wiedereingliederung von Versorgungen, auf die kein Leistungsanspruch im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung besteht.
Eine Vereinbarung der Nr. 2310 GOZ ist für Einlagefüllungen (Inlays, Onlays und Overlays, auch als Brückenanker), für Veneers und für Verblendschalen an vollverblendeten Teleskop- und Konuskronen sowie für Verblendschalen außerhalb der Verblendgrenzen möglich. Für diese Wiederherstellungsmaßnahmen sind keine Festzuschüsse ansetzbar. Erfolgt die Wiedereingliederung unter Anwendung der Adhäsivtechnik, kann die Nr. 2197 GOZ zusätzlich vereinbart werden.“

Kontrolle, Finieren/Polieren einer Einlagefüllung

Werden zu einem späteren Zeitpunkt durch den Gebrauch z. B. durch Abnutzung, Abrieb etc. Maßnahmen an Inlays/Onlays notwendig, sind diese Leistungen mit der Position 2130 GOZ berechnungsfähig (Tab. 15).

copyright by not for publication Quintessenz

Tab. 15 Kontrolle, Finieren/Polieren einer Einlagefüllung.

GOZ-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach	Honorar 3,5-fach
2130	Kontrolle, Finieren/Polieren einer Restauration in separater Sitzung, auch Nachpolieren einer vorhandenen Restauration	13,45 €	20,47 €

Die GOZ-Nr. 2130 kann im Zusammenhang mit vorhandenen Restaurationen unabhängig vom Material und von der Größe berechnet werden. Allerdings kann die Position 2130 GOZ nur in separater Sitzung, d. h. separat von der Sitzung, in der die Restauration angefertigt wurde, berechnet werden. Auch bei einer klinischen Kontrolle in einer separaten Sitzung an vorhandenen Restaurationen – wie gesondert in der Leistungsbeschreibung definiert –, bei der sich keine Notwendigkeit einer Nachbearbeitung ergibt, kann die GOZ-Nr. 2130 in Ansatz gebracht werden. Der geringere Zeitfaktor sollte dabei mittels eines geringeren Steigerungsfaktors gem. § 5 Abs. 2 GOZ berücksichtigt werden. Das AG Düsseldorf hat mit Urteil vom 21.01.2016 (Az. 27 C 3179/14) bestätigt, dass die GOZ-Nr. 2130 neben den GOZ-Nrn. 2150 bis 2170 abgerechnet werden kann. Die Leistung erfasse die Kontrolle, das Finieren/Polieren einer Restauration in separater Sitzung, auch Nachpolieren einer vorhandenen Restauration. Die Kontrolle einer angefertigten Restauration in einer getrennten Sitzung erfülle damit bereits den Leistungsumfang der GOZ-Nr. 2130, die ihrem Wortlaut nach nicht auf Leistungen in Bezug auf bereits vorhandene Restaurationen beschränkt wäre.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unserem Artikel einen vollumfänglichen Überblick zur Berechnung von Inlays/Onlays sowie die dazugehörigen Begleitleistungen geben konnten.

Autorinnen

Die Autorinnen **Andrea Räuber** und **Manuela Hackenberg** sind Geschäftsführerinnen der Firma PRAXIS PLAN®, einem Serviceunternehmen rund um die zahnärztliche Praxis. Die PRAXIS PLAN® Fortbildungsakademie führt bundesweit innovative Seminare zur zahnärztlichen Abrechnung sowie der optimierten Praxisführung durch. Andrea Räuber und Manuela Hackenberg arbeiten seit vielen Jahren bundesweit als Abrechnungsexpertinnen und Trainerinnen. PRAXIS PLAN® bietet Fachwissen aus der Praxis für die Praxis.

Kontaktadresse:
PRAXIS PLAN®
Andrea Räuber &
Manuela Hackenberg
Wildbader Straße 9
68239 Mannheim
info@praxis-plan.de
www.praxis-plan.de